

## VI. Akkordarbeit.

24. Akkordarbeit darf nicht verweigert werden.

Der Akkordtarif 1928 sowie etwa zwischen den Tarifparteien vereinbarte Tarife für einzelne Branchen (Akkord-Sondertarife) gelten als Bestandteil des Reichstarifs (WDB-Tarif). Andere Akkord-Sondertarife dürfen nicht zur Umgehung des Reichsakkordtarifs angewendet werden. Als solche Akkordsondertarife im Sinne des Umgehungsverbotes gelten auch Haustarife.

Protokollnotiz: Unter „einzelnen Branchen“ ist zu verstehen: Gebetbuchbranche, Album- und Bureauartikelbranche.

25. Sollen örtlich oder betriebsweise Akkordsätze vereinbart werden, so sind die Vereinbarungen so zu treffen, daß es einem Arbeitnehmer mit Durchschnittsleistung möglich ist, 20 Proz. mehr als den Mindeststundenlohn der betreffenden Arbeitnehmergruppe zu verdienen.

26. Ist keine Einigung zu erzielen, so kann sich der Arbeitnehmer an die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes wenden, die dann mit dem Arbeitgeber die Akkordsätze vereinbart. Ist wiederum keine Einigung zu erzielen, so treten die tariflichen Schiedsinstanzen in Kraft.

27. Akkordarbeiterinnen, die vorübergehend Arbeiten leisten, auf welche sie nicht eingearbeitet sind, müssen so lange nach dem Grundlohn ihrer bisherigen Gruppe entlohnt werden, bis sie eingeübt sind.

28. Für alle Arbeiten, die im Akkord hergestellt werden, gelten die Akkordlöhne, die im Reichsakkordlohntarif bzw. in den in Ziffer 25 vorgesehenen Akkordtarifen aufgestellt sind.

Wo die ausgeprägte Teilarbeit in Ermangelung der entsprechenden Fabrikationsweise nicht möglich ist, können Zuschläge zu den Akkordlöhnen örtlich oder betriebsweise mit Zustimmung des Tarifamtes vereinbart werden.

29. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, können für Orte in den Ortsklassen 3 bis 6 auf Antrag Abschläge von den Akkordlöhnen durch das Tarifamt festgesetzt werden.

30. Solche Arbeiten, die besonders schwierig zu behandeln sind, werden nach Vereinbarung höher bezahlt. Arbeiten, die auf andere Weise ausgeführt werden, als im Tarif vorgesehen,